

RS OGH 1991/5/8 9ObA98/91, 9ObA36/95, 3Ob501/96, 5Ob120/99d, 8ObA345/99i, 8ObA124/01w, 9Ob243/01b, 9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1991

Norm

ZPO §519 B

ZPO §519 G

ZPO §528 J

Rechtssatz

Nach Ansicht der bisherigen Rechtsprechung vor der WGN 1989 war § 519 ZPO nur auf Beschlüsse des Berufungsgerichtes anzuwenden, auf zweitinstanzliche Beschlüsse im Rekursverfahren aber unanwendbar. Daran ist auch weiterhin festzuhalten, soweit der Rekurs die Funktion einer reinen Verfahrensbeschwerde hat, die auf die Überprüfung verfahrensrechtlicher Zwischenentscheidungen gerichtet ist. Richtet sich aber der Rekurs gegen einen Beschluss, mit dem über einen Sachantrag einer Partei oder über ein von ihr gestelltes Rechtsschutzbegehren entschieden wurde, dann entspricht der Rekurs in seiner Funktion einem Rechtsmittel in der (Hauptsache) Sache, und es sind ergänzend auch die Vorschriften über Berufung und Revision heranziehen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 98/91

Entscheidungstext OGH 08.05.1991 9 ObA 98/91

- 9 ObA 36/95

Entscheidungstext OGH 28.06.1995 9 ObA 36/95

nur: Richtet sich aber der Rekurs gegen einen Beschluss, mit dem über einen Sachantrag einer Partei oder über ein von ihr gestelltes Rechtsschutzbegehren entschieden wurde, dann entspricht der Rekurs in seiner Funktion einem Rechtsmittel in der (Hauptsache) Sache, und es sind ergänzend auch die Vorschriften über Berufung und Revision heranziehen. (T1)

- 3 Ob 501/96

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 501/96

Auch; nur T1

- 5 Ob 120/99d

Entscheidungstext OGH 28.09.1999 5 Ob 120/99d

Auch; nur T1

- 8 ObA 345/99i
Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 ObA 345/99i
Beisatz: § 519 ZPO ist auf zweitinstanzliche Beschlüsse im Rekursverfahren dann nicht analog anzuwenden, wenn der Rekurs in seiner Funktion nicht einem Rechtsmittel in der Hauptsache entspricht, sondern eine reine Verfahrensbeschwerde darstellt. Dann ist der Rekurs an den Obersten Gerichtshof in den Grenzen des § 528 ZPO beziehungsweise im arbeitsgerichtlichen Verfahren in jenen der §§ 46, 47 ASGG zulässig. (T2)
- 8 ObA 124/01w
Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 ObA 124/01w
Auch; Beis wie T2
- 9 Ob 243/01b
Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 Ob 243/01b
Vgl auch; nur T1
- 9 Ob 204/02v
Entscheidungstext OGH 02.10.2002 9 Ob 204/02v
Vgl auch
- 4 Ob 233/16t
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 4 Ob 233/16t
Auch; Beisatz: Hier: „Berufung“ gegen eine Klagszurückweisung ist vom Gericht zweiter Instanz in einen Rekurs umzudeuten. (T3)
- 10 Ob 57/18g
Entscheidungstext OGH 13.09.2018 10 Ob 57/18g
Vgl auch; Beisatz: Richtet sich ein Rechtsmittel gegen einen Zurückweisungsbeschluss des Rekursgerichts, der auf die abschließende Verweigerung des Rechtsschutzes nach einer Klage hinausläuft, so ist nach nun ständiger Rechtsprechung für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels § 519 Abs 1 Z 1 ZPO analog anzuwenden. (T4)
- 8 Ob 169/18p
Entscheidungstext OGH 25.01.2019 8 Ob 169/18p
Vgl auch; Beis wie T4
- 5 Ob 225/21f
Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 225/21f
Vgl; nur Beis wie T4
- 10 ObS 48/22i
Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 ObS 48/22i
Vgl; Beis nur wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0043802

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at